



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. SD 01/2009 - 16. Jahrgang

11. Februar 2009

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters für die Wahl der Stadtvertretung in der Stadt Sassnitz am 07. Juni 2009 – Bildung eines Stadtwahlausschusses
- ❖ Öffentliche Bekanntmachung für die Wahl der Stadtvertretung in der Stadt Sassnitz am 07. Juni 2009 - Wahlbereich - Wahlbezirke - Briefwahlbezirk
- ❖ Wahlbekanntmachung des Stadtwahlleiters für die Wahl der Stadtvertretung in der Stadt Sassnitz am 07. Juni 2009 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- ❖ Aufruf Wahlhelfer für die Europa- und Kommunalwahlen am 07. Juni 2009



**Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters
für die Wahl der Stadtvertretung
in der Stadt Sassnitz
am 07. Juni 2009
- Bildung eines Stadtwahlausschusses -**

Gemäß § 12 Abs. 3 und 7 Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften den Verfassungsschutz betreffend vom 28. Januar 2009 (GVOBl. M-V S. 82) i.V.m. § 4 Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V) vom 28. Januar 2009 (GVOBl. M-V S. 86), fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Stadtwahlausschusses vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss, unter dem Vorsitz der Wahlleiterin, wird insbesondere für Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl, Prüfung und Zulassung von Wahlvorschlägen sowie Feststellung und Nachprüfung der Wahlergebnisse gebildet.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sollen möglichst am Sitz der Stadtwahlleiterin wohnen. Bei der Auswahl der Beisitzer des Wahlausschusses sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen angemessen vertreten sein. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so beruft die Wahlleiterin die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses nach eigenem Ermessen.

Wahlberechtigte, die bereits in einem Wahlorgan sind, dürfen nicht als Mitglied in den Wahlausschuss berufen werden, gleiches gilt für Wahlbewerber.

Die Beisitzer des Stadtwahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf er nur aus wichtigen Gründen (§ 74 Abs. 3 KWG M-V) ablehnen. Die Mitglieder von Wahlorganen haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Die Vorschläge reichen Sie bitte bis zum **04. März 2009** bei der Stadtwahlleiterin unter der Anschrift:

Stadt Sassnitz
Stadtwahlleiter
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz

ein.

Sassnitz, 11. Februar 2009

Gez. G. Thiele
Stadtwahlleiterin



**Wahlbekanntmachung des Stadtwahlleiters
für die Wahl der Stadtvertretung
in der Stadt Sassnitz
am 07. Juni 2009
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -**

Gemäß § 13 Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften den Verfassungsschutz betreffend vom 28. Januar 2009 (GVOBl. M-V S. 82) i.V.m. § 24 Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V) vom 28. Januar 2009 (GVOBl. M-V S. 86), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Anzahl der Stadtvertreter beträgt gemäß § 4 Abs. 1 KWG M-V: **25**.

Die Wahl der Stadtvertretung wird in einem Wahlbereich (Wahlbereich I) durchgeführt.

Insbesondere bitte ich gemäß § 21 KWG M-V zu beachten:

1. Die Wahlvorschläge sind spätestens am **62. Tag vor der Wahl (06. April 2009) bis 18.00 Uhr**, schriftlich bei der Stadtwahlleiterin, Stadt Sassnitz, Hauptstraße 33, 18546 Sassnitz einzureichen.
2. Die Wahlvorschläge sind möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, damit bei der Vorprüfung festgestellte Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Des Weiteren weise ich auf die Bestimmungen der §§ 20, 22 bis 24 KWG M-V und des § 25 KWO M-V hin:

§ 20 KWG M-V – Aufstellung von Wahlvorschlägen –

- Wahlvorschläge können einreichen:
 1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien)
 2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
 3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber)
- Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.
- Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer
 1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung)oder
 2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

gewählt worden ist und seine unwiderrufliche Zustimmung zu seiner Benennung schriftlich erteilt hat. Sind in einem Wahlgebiet weniger als fünf Mitglieder der Partei oder Wählergruppe nach Satz 1 wahlberechtigt, ist für die Aufstellung der Bewerber die nach der Satzung nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Versammlungsteilnehmern vorgeschlagen und in geheimer schriftlicher Abstimmung (Stimmzettel) gewählt. Über den Verlauf der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen.

Die Unterzeichner haben dabei gegenüber dem Stadtwahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die o. g. Anforderungen beachtet worden sind. Der Stadtwahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

§ 22 KWG M-V – Inhalt der Wahlvorschläge –

Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Nachnamen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe kann mehrere Bewerber, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Die Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt im Wahlgebiet der Stadt Sassnitz mit nur einem Wahlbereich **30 Bewerber**.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Ist der Bewerber parteilos, hat er dies gegenüber dem Stadtwahlleiter durch Abgabe einer

Versicherung an Eides statt nachzuweisen. Der Stadtwahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von dem für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorgan oder dem oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von ihm selbst unterzeichnet sein.

Dem Wahlvorschlag ist auch beizufügen:

1. für Deutsche die Bescheinigung der Stadtwahlbehörde über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (§ 10 Abs. 1 und 2 KWG M-V)
2. für Unionsbürger
 - a) die Bescheinigung der Stadtwahlbehörde über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (§10 Abs. 1 und 3 Nr. 1 KWG M-V)
 - b) die Versicherung an Eides statt, dass sie im Herkunftsstaat nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 KWG M-V).

Der Stadtwahlleiter ist zur Annahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe dem zuständigen Stadtwahlleiter ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

§ 23 KWG M-V – Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen –

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden. Ein durch eine Partei oder Wählergruppe benannter Bewerber, der nach Ablauf der Einreichungsfrist seine Wählbarkeit verliert, kann auch bis zur Entscheidung über die Zulassung durch einen anderen Bewerber ersetzt werden. Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Änderungen und Rücknahmen bedürfen einer gemeinsamen Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters. Sämtliche Erklärungen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden.

§ 24 KWG M-V – Vertrauensperson –

In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit in diesem Gesetz (KWG M-V) nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Wahlleiter abberufen oder ersetzt werden.

Darüber hinaus weist die Stadtwahlleiterin gemäß § 24 Abs. 3 KWG M-V darauf hin, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmelde-gesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie spätestens zum 17. Mai 2009 vorweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzel-fallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

§ 25 KWO M-V – Inhalt und Form der Wahlvorschläge –

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster zur Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern eingereicht werden. Amtliche Vordrucke sind kostenlos in der Stadtverwaltung erhältlich.

Sassnitz, 11. Februar 2009

gez. G. Thiele
Stadtwahlleiterin



**Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters
für die Wahl der Stadtvertretung
in der Stadt Sassnitz
am 07. Juni 2009
Wahlbereich – Wahlbezirke – Briefwahlbezirk**

**Wahlbereich I
Wahlbezirk 001
Wahlraum: Rathaus, Hauptstraße 33**

Bachpromenade, Bachstraße, Bergstraße, Böttcherstraße, Försterei Hagen, Große Kummstraße, Hafenstraße, Hagensches Baumhaus, Hauptstraße, Hermann-Bebert-Straße, Johannes-Brahms-Straße, Johanniskirchstraße, Karl-Liebknecht-Ring, Karlstraße, Lindenallee, Marktstraße, Mittelstraße, Mühlenstraße, Radvanstraße, Ringstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Rosenstraße, Rusewase, Schult-Kruse-Straße, Schwieritzer Baumhaus, Seestraße, Steinbachweg, Stiftstraße, Strandpromenade, Stubbenkammerstraße, Uferstraße, Victoriastraße, Waldhalle, Waldstraße, Walterstraße, Weddingstraße, Werder, Wissower Straße

**Wahlbereich I
Wahlbezirk 002
Wahlraum: Grundschule Ostseeblick, Schulstraße 5**

An der Hafenbahn, Bahnhofstraße, Billrothstraße, Birkenweg, Crampasblick, Crampasser Straße, Ferienhaus Birkengrund, Fischersteig, Funkfeuer, Gartenstraße, Lenzer Straße 10 – 21, Merkelstraße, Rügen-Galerie, Schulstraße, Stralsunder Straße, Stubnitzweg, Trelleborger Straße, Waldmeisterstraße

**Wahlbereich I
Wahlbezirk 003**

Wahlraum: Regionale Schule, Geschwister-Scholl-Straße 8

Am Bahndamm, August-Bebel-Straße, Fischerring, Gehart-Hauptmann-Ring, Geschwister-Scholl-Straße, Kapitänsweg, Straße der Jugend

Wahlbereich I

Wahlbezirk 004

Wahlraum: Alten- und Pflegeheim, Mukraner Straße 3

Anemonenweg, Blieschow, Dargeliner Straße, Drosewitz, Dubnitz, Gewerbepark Sassnitz, Heideberg, Kiebitzwiese, Klaipedaer Straße, Klocker Ufer, Lanckener Ring, Litauische Straße, Mukran, Mukraner Straße, Neu Mukran, Ostseeblick, Quellweg, Schlossallee, Staphel, Wostevitz, Zu den Hünengräbern, Zur Schmalen Heide

Wahlbereich I

Wahlbezirk 005

Wahlraum: Kindertagesstätte „Kunterbunt“, Rügener Ring 48 a

Am Hotting, Hiddenseer Straße, Jasmunder Straße, Lenzer Straße 1 – 9, Mönchguter Straße, Rügener Ring, Wittower Straße

Wahlbereich I

Wahlbezirk 006

Wahlraum: Kunden-Center, Rügener Ring 62 (Heizhaus Wärmeversorgung)

Am Hausberg, Am Köhlerberg, Am Lanckener Gutshof, Am Lenzberg, Am Stadtrand, Am Torfmoor, An der Siedlung, Arkonastraße, Brunnenstraße, Buddenhagen, Buddenhagener Straße, Dargast, Dargaster Straße, Dorfstraße, Drachenberg, Dwasiedener Straße, Granitzer Straße, Klementelwitz, Klementelwitzer Weg, Ummanzer Straße, Windberg, Zudarer Straße

Wahlbereich I

Briefwahlbezirk 904

Briefwahlstelle: Rathaus, Hauptstraße 33

Sassnitz, 11. Februar 2009

gez. G. Thiele
Stadtwahlleiterin



Wahlhelfer für die Europa- und Kommunalwahlen am 07. Juni 2009 gesucht

Ehrenamtliche Wahlhelfer werden ab sofort von der Stadtverwaltung Sassnitz für die o.g. Wahl gesucht. Insgesamt sind in Sassnitz 6 Wahlvorstände (Wahllokale) und ein Briefwahllokal mit jeweils 9 Mitgliedern zu besetzen. Ein Wahlvorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer und 6 Beisitzern zusammen.

Damit die Arbeit in den Wahllokalen bewältigt werden kann, sind möglichst viele fleißige und engagierte Helfer, die ein Ehrenamt in einem der Wahlvorstände übernehmen, notwendig.

Aus diesem Grund ruft die Stadtwahlbehörde der Stadt Sassnitz die Parteien, Wählergruppen, Vereine, Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner auf, am Sonntag, dem 07. Juni 2009 ein Ehrenamt in einem Wahlvorstand zu übernehmen.

Wer Interesse hat oder weitere Informationen wünscht, der wende sich bitte an die
Stadtwahlbehörde der Stadt Sassnitz, Hauptstr. 33 bei Frau Reichardt oder Herrn Venz (Zi.1.17)
persönlich bzw. telefonisch unter 038392-68330 oder unter der e-mail: info@sassnitz.de

Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Stadtverwaltung
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: info@sassnitz.de
Internet: <http://www.sassnitz.de>

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung